



## Schlesische privilegirte Zeitung.

No. 146. Mittwoch den 10. December 1806

Ohnerachtet verschiedentlich, und neuerdings erst vom hiesigen Polizey-Directory, dem Publico bekannt gemacht worden, daß niemand vom Elvite und unter keinem Vorwand die Wälle betreten soll: so ist doch bei der größten Aufmerksamkeit der Wachen davor gehandelt worden, und es wird demnach auf das strengste untersagt, die Wälle zu betreten, und zwar mit der Warnung, daß diejenige Civilperson, welche sich auf den Wällen betreten läßt, zum Militairdienst gezwungen werden wird. — Diejenigen, welche für die auf dem Walle befindliche Besatzung das Essen zuragen, dürfen sich nur bis zum Fuß des Walles begeben, wo ihnen die Speisen werden abgenommen, und wo sie das Geschütz zurückhalten werden. — Ein gleiches Verbot ergeht auch an die Bürgerschaft, in Betreff der Besteigung der hiesigen Thürme, und wird daher jeder hiermit gewarnt. Breslau den 8. Dec. 1806.

Königl. Preuß. Gouvernement.

v. Thlle.

### R u ß l a n d.

Fortsetzung des Memoires über die Regulirung der Preisenvertheilung.

§. 8. Die Regierung kann das dem Feinde abgenommene Geschütz und die Kriegsmunition entgegen nehmen, und sie zu ihrem Gebrauch anwenden, jedoch unter der Bedingung, daß für selbige demjenigen, der sie genommen hat, binnen der Frist, wie im §. 6. gesagt worden, nach der Taxation Zahlung geleistet werde. Alles das aber, was nicht für die Krone entgegen genommen wird, verbleibt demjenigen zu seinem Besitze, der die Preise gemacht hat. §. 9. Wenn jemand ein feindliches Kriegsfahrzeug versenkt oder verbrennt, so werden einem solchen nach hinlänglichem Beweise der Größe des versenkten oder verbrannten Fahrzeuges, für ein Linienschiff, ohne auf den Rang desselben zu sehen, 25000, und für eine Fregatte 12000 Rubel ge-

zahlt; hingegen werden für die kleinern Fahrzeuge, wenn es wenigstens zweifache sind, 3500 Rubel für jede Kanone, für die zweifachen aber 2 bis 3000 Rubel für das Fahrzeug gezahlt. Dabei muß man sich aber nach aller Möglichkeit bemühen, die Leute und die Vorräthe zu retten; daher werden für jeden geretteten Menschen 100 Rubel ausgezahlt, die Vorräthe aber für die Krone genommen. §. 10. Nimmt oder zerstört jemand einen feindlichen Brander, und wendet dadurch die Gefahr und den Schaden ab, den selbiger unserer Flotte hätte zufügen können, so werden einem solchen, nach der Wichtigkeit seiner Dienste, von 10 bis 20000 Rubel ausgezahlt. §. 11. Betreter jemand unser von dem Feinde genommenes Schiff binnen 24 Stunden nach der Schärfe aus den feindlichen Händen, so erhält er eben so, als hätte er ein feindliches Schiff während der Schlacht genommen, nach dem un-

**§ 5 Bestimmten Preise seine Belohnung.** §. 12. Werden von der auf der Rhede oder an einem andern Orte vor Anker liegenden Flotte eine Division oder eine Eskadre zum Kreuzen abkommandirt, und diese machen eine oder mehrere Wrisen; so gehören ihnen von den Preisgeldern  $\frac{2}{3}$ ; die übrigen  $\frac{1}{3}$  kommen zur allgemeinen Masse, und werden unter die übrigen Fahrzeuge vertheilt, welche diese Flotte ausmachen. §. 13. Werden Flaggmanns-Schiffe genommen, so erhalten diejenigen, welche zur Wegnahme derselben mit beigetragen haben: Für die Admirals-Flagge oder Großflänge: ist es der Oberbefehlshaber 50000 Rubel, ist es ein Unterbefehlshaber 40000 R. Für die Viceadmiralsflagge oder Vordänge: ist es der Oberbefehlshaber 30000 Rubel, ist es ein Unterbefehlshaber 20000 Rubel. Für die Contre-Admirals-Flagge oder Kreuzflänge: ist es der Oberbefehlshaber 15000 R. ist es ein Unterbefehlshaber 10000 R. commandirt der Commandor Breit-Wimpel eine Division abgesondert 5000 R. §. 14. Eben so gehören auch, wenn ein Befehlshaber, der ein genommenes Fahrzeug irgend wohin eskortirt, und auf der Fahrt andere Verluste macht, diese der ganzen Bewaffnung, von welcher er einen Theil ausmacht. §. 15. Ein Kriegsfahrzeug, welches in Fort oder eine Küstenbatterie nimmt, erhält für die Kanone nach der Quantität des Metalls, welches sie schleßt, doppelt soviel als im §. 5 bestimmt worden. §. 16. Wer Geschütz, Kriegsmunition oder andre dem Felde zugehörige Sachen ohne Schlacht nimmt, es mag seyn wo es wolle, auf der See oder auf der Rhede, im Hafen, auf einem Strom oder auf der Küste, auf einer Stelle, die von einem Fort dominiert wird oder nicht, der erhält, gegen die Bestimmung über die Kanonen oder nach der Taxation, für die Munition und andre Sachen  $\frac{1}{2}$ , und zur Ergänzung der Invaliden-Summe kommt  $\frac{1}{4}$  an die Krone. §. 17. Die Wrisen werden unter die Officiers und die Mannschaft folgendermaßen vertheilt: I. Der Oberbefehlshaber der Flotte, Eskadre oder Division erhält  $\frac{1}{2}$  von den Wrisen, die von den unter seinem Befehl stehenden Fahrzeugen gemacht werden; sind aber bei dieser Flotte oder bei einer Abtheilung derselben 2 Flaggmänner, so erhält der ältere von jenem Theil  $\frac{2}{3}$  und der jüngere  $\frac{1}{3}$ ; sind mehr als 2 Flaggmänner bei der, selben, als

dann erhält der Befehlshaber von jenem Theil  $\frac{1}{2}$ , die andre Hälfte aber wird unter die übrigen Flaggmänner und die bei dem Oberbefehlshaber stehenden Flagg-Capitains, und sind außer den Admirals-Generals noch Artillerie- und Generals von andern Dienste auf der Flotte, auch unter diese vertheilt; der Captain-Commandor hat an dieser Theilung keinen Antheil, weil er seinen Theil in der Eigenschaft als Captain erhält. Commandirt der Captain-Commandor eine Division abgesondert, so erhält er den Theil wie der Flaggmann, und hat er auf seinem Schiffe keinen Captain, auch den Theil des Capitains. (Anmerkung. Bloß der Oberbefehlshaber erhält seinen Theil von allen Wrisen, so mögen von der ihm untergeordneten Flotte gemacht seyn, wo sie wolle. Die übrigen Flaggmänner und die andern Officiers erhalten ihren Theil bloß von jenen Wrisen, zu deren Wegnahme sie beigetragen haben, oder wie im §. 12 bestimmt ist. II. Der Commandeur eines Schiffes oder Kriegsfahrzeuges erhält, wenn er das Commando darüber abgesondert hat, von seiner gemachten Wrisen  $\frac{1}{2}$ , und wenn er unter Commando steht  $\frac{1}{3}$ , und  $\frac{1}{3}$  wird unter die Flaggmänner und übrigen Officiers vertheilt, wie im I. Punkte dieses §. gesagt worden. III. Aus  $\frac{1}{2}$  erhält: der Capitainlieutenant, der ältere Artillerie-officier und der Stabs-officier der Soldaten 3 Theile; der Lieutenant, der Stabschirurgus und der Obersteuermann 2 Theile; der Lehrer, der Soldatencapitain, der Stabscapitain, der Artillerie-lieutenant und die Waischiffmanns  $1\frac{1}{2}$  Theil; der Second-lieutenant, der Constabel, der Steuermann vom Oberofficiersrang und der Schiffen 1 Theil; der Commissare, der Clerc, der Chirurgus und der Priester  $\frac{1}{2}$  Theil. Aus  $\frac{1}{3}$  erhalten: die Gardemarienen, die Steuermanns-Gehülffen und die Schiff-gehülffen 3 Theile; der Sturmann, der Prostantmeister, die Bootsmänner und der Segelmachermeister 2 Theile; die Bootsmannmatten, die Quartiermeister, die Artillerie-Unterofficiers, die Defakts, die Schreiber, der jüngere Chirurgus, der Segelmachergefell und die Soldatenunterofficiers  $1\frac{1}{2}$  Theil; die Steuermanns-Lehrlinge, die Zimmerleute, die Kalfaterer, die Segelarbeiter, die Küfer, die Schlosser und der Koch von der ersten Klasse 1 Theil. Aus  $\frac{1}{3}$  erhalten: die Unterprostantmeister, die Matrosen beim Steuere,



die Matrosen bei den Segeln und die Matrosen der ersten Stufe 3 Theile; die Kanoniere, die Grenadiere, die Zimmerleute, die Kalfaterer, die Segelarbeiter, die Schmitze, die Schlosser und die Küster 2 Theile; die Matrosen der zweiten Stufe, die Musketiere, die Trommelschläger, die Feldscherer und die Weiserleute  $1\frac{1}{2}$  Theil; die ältern Jungen 1 Theil; die jüngern Jungen, die Deutschen und Bedienten  $\frac{1}{2}$  Theil. § 18. Auf den kleinern Fahrzeugen, auf denen kein Stabofficier ist, erhalten die ältern nach dem Commandeur ihren Theil nach derselben Ordnung. § 19. Befinden sich bewaffnete Kron- oder Kauffahrer-Transportfahrzeuge unter dem Befehl von Flotte-Officieren während der Zeit, daß Prisen genommen werden, bei der Flotte, so erhält das Commando derselben seinen Theil nach dem Range aus der für die ganze Flotte kommenden Summe. § 20. Befinden sich auf Kriegsfahrzeugen auch Landtruppen, so erhalten diese von den gemachten Prisen nach dem Range gleiche Theile mit Seeregimentern; sind sie aber, um übergeführt zu werden, auf unbedingten Fahrzeugen eingeschifft, und befinden sich bloß unter der Convoy der Flotte, so erhalten sie nur die Hälfte gegen die Seeregimentern. § 21. Wird unter Bedeckung der Flotte gelandet und Beute gemacht, so wird die Hälfte von der Beute für die Flotte genommen und nach dem oben angeführten Grundsatze getheilt, die andere aber den Landtruppen gelassen. § 22. Die Reversen und die Controllehabenden erhalten ihren Theil nach dem Range gegen die Flottebedienten. § 23. Die Officiere, die während der Campagne im Range erhöht werden, erhalten ihren Theil nach dem Range, in dem sie bei Beginn der Prisen gestanden haben. § 24. Der Schiffsdameister, wenn er auf dem Schiffe ist, erhält, wenn er Stabofficier-rang hat, einen gleichen Theil mit dem Flotte-Lieutenant, und ist er nur Oberofficier, nach seinem Range gegen die Seeregimentern. § 25. Die Volontaire, wenn es welche auf dem Schiffe giebt, und sie im Dienst gebraucht werden, erhalten ebenfalls ihren Theil nach ihrer Würde gegen die Seeregimentern. § 26. Uebrig es erhält niemand, der während der Schlacht oder während der Beschussung einer Prise sich wirklich auf dem Schiffe gewesen ist, einen Theil, er sey denn auf besondern Befehl von dem Chef zu der

Zeit von der Flotte entfernt worden. § 27. Wenn wider Vermuthen jemand die Grundzüge der Ehre und die Pflicht des Dienstes vergesse, die Schlacht verlassen, aufhören oder ganz und gar nicht auf den Feind feuern, und zur Wegnahme oder Versenkung des Schiffes, welches er angreifen muß, nicht seine letzten Kräfte anstrengen sollte, so verliert ein solcher, außer daß er dem Gericht übergeben wird, alles Recht zum Antheile an der Prise. § 28. Wird einem Befehlshaber, der ein genommenes feindliches Fahrzeug escortirt, solches auf seiner Fahrt wieder abgenommen, so kommt er ebenfalls dem Befehl nach unter Gericht, wenn er nicht alle seine Kräfte zur Behauptung oder zur Versenkung dieses Fahrzeuges angewandt hat. § 29. Ist jemand von den Dienenden aus Ursache der in der Bataille erhaltenen Wunden und der Verwundung nicht weiter im Stande, den Dienst fortzusetzen, so wird ein solcher nach der Verordnung mit Pension belohnt. § 30. Nach den in der Schlacht Getödteten erhalten die Erben derselben nach den allgemeinen Befehlen denselben gebührigen Theil; sind aber keine Erben da, so kommt die den Getödteten gehörige Summe an die Invaliden-Casse.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Eine merkwürdige Höhle in Nord-Amerika.

(Aus dem Museum des Wundervollen &c.)

Hinter den blauen Bergen giebt es eine sehr ebenen Naturmerkwürdigkeit, die in der Nachbarschaft unter dem Namen Waddisons-Höhle bekannt ist. Sie ist in dem Innern eines, etwa zweihundert Fuß hohen Berges, der an einer Seite so steil ist, daß jemand, der auf der Spitze stände, leicht einen Stein in den Fluß werfen könnte, der um seine Basis herum fließt; indes ist jene an der andern Seite, wo der Pfad ist, der zur Höhle führt, sehr leicht zu erstelgen, ausgenommen die letzten zwanzig Ruthen, wo er sich auf einmal den steilen Theil des Berges hinauf windet, der äußerst rauh, und von oben bis unten mit ungeheuren Felsen und Bäumen bedeckt ist. Der Eingang der Höhle ist an dieser steilen Seite ungefähr zur Drittheile des Weges hinauf, und wird mit einem überaus großen hängenden Esetze verwahrt, der je-

den Augenblick zu fallen droht, und unter welchem man sich kaum ohne den schauerhaften Gedanken begeben kann, daß, wenn er fallen sollte, den Wanderer nichts von den schreckenvollen Warten der Behausung erretten könnte, zu welchen er den Eingang gewährt.

Ehe ich hinging, erzählt Weld, kündete mein Führer, des ich aus einem benachbarten Hause erhalten hatte, drei bis vier Splitter der Theer-Fichte an, wovon er ein Bündel mit sich genommen hatte, und welche sehr schnell ausdrennen, aber, so lange sie dauern, vortreffliche Fackeln abgeben. Das Feuer, um sie anzuzünden, bröckelt er vermittelt eines Stückes grünen Sicyonysholz, mit sich, welches, einmal entzündet, langsam und ohne Blut wegbrennt, bis das Gange verzehrt ist. Der erste Theil der Höhle, worin man kommt, ist ungefähr fünf und zwanzig Fuß hoch, und fünfzehn breit, und erstreckt sich mit einem Abhange auf eine beträchtliche Weite, zur Rechten und zur Linken. Hier ist es, wegen des beständig von oben herabdröpfelnden Wassers, sehr feucht. Fahrenheit's Thermometer, das in der Luft auf  $67^{\circ}$  stand, fiel hier bis  $61^{\circ}$ . Einige Schritte zur Linken an der, dem Eingange entgegengesetzten, Seite, bietet sich ein Durchgang dar, der in eine Art von Vorstube führt. Von hier kommt man in das schallende Zimmer, das seinen Namen von der wunderbaren Zurückwerfung des Schalls einer menschlichen Stimme oder eines musikalischen Instruments hat. Dies Zimmer hält ungefähr zwanzig Fuß ins Gevierte; es ist oben gewölbt und die Seiten desselben, so wie die des Zimmers, worin man zuerst kommt, sind auf das schönste mit Stalactiten verziert. Nachdem man von hier in die sogenannte Vorstube zurückgekehrt ist, und sich zwei oder dreimal zur Rechten und zur Linken gewandt hat, kommt man in einen langen, ungefähr dreizehn Fuß breiten, und vielleicht fünfzehn Fuß in senkrechter Linie hohen Gang. Dieser Gang ist sehr abhängig, und, wie ich vermuthete, ungefähr sechzig Ruthen lang. Gegen das Ende verengt er sich beträchtlich, und beschließt sich mit einem Pfuhle ungefähr drei bis vier Fuß tiefen Wassers. Es ist nicht zu bestimmen, wie weit sich dieses Wasser erstreckt. Einige Leute haben einmal einen Kahn hinunter gebracht, um es zu untersuchen, aber

sie behaupten, daß, nachdem sie eine Zeitlang auf dem Wasser fortgetrieben hätten, der Kahn nicht mehr flott gewesen wäre, und daß sie sich daher genöthiget gesehen hätten, umzukehren. Wahrscheinlich verleitete sie die Furcht, dies zu glauben. Ich feuerte eine Pistole mit einer Kugel über dem Wasser ab; aber es schallte von der hinteren Seite der Höhle wieder, und nicht von der Seite jenseits des Wassers, so daß ich vermuthen sollte, der Gang dehne sich noch viel weiter aus, als das Auge reicht. Die Mauern dieses Ganges sind an beiden Seiten von soliden Kalksteinen gebildet, die durch irgend eine Konvulsion getrennt zu seyn scheinen. Der Boden besteht aus einer tiefen sandigen Erde, welche man zur Gewinnung des Salpeters, womit sie stark geschwängert ist, wiederholte Male ausgegraben hat. Die ausgegrabene Erde wird mit Wasser vermischt, und wenn die gröbren Theile sich zu Boden gesenkt haben, wird das Wasser abgezogen, und läßt, nachdem es abgedunstet ist, den Salpeter als Bodensatz zurück. Es giebt in dieser Nachbarschaft viele Höhlen, so wie auch in dem westlichen Theile Virginians, aus welchen man auf diese Weise eine große Menge Salpeter erhält. Das davon bereitete Schießpulver macht, in den westlichen Gegenden, einen Hauptartikel des Handels aus, und wird nach Philadelphia zum Tausch mit europäischen Manufakturwaaren gesandt.

Ungefähr zwei Drittheile des so eben beschriebenen langen Ganges hinunter, ist eine große Oeffnung rechter Hand in der Mauer, die nach einer andern Kammer führt, deren Fußboden ungefähr zehn Fuß niedriger ist, als der des Ganges, und es ist nicht leicht, nach derselben hinunter zu gehn, da die Seiten sehr steil und schlüpfrig sind. Dies ist das größte und schönste Zimmer in der ganzen Höhle. Es hat eine etwas ovale Form, ist ungefähr sechzig Fuß lang, dreißig Fuß breit, und an einigen Stellen etwas mehr als fünfzig Fuß hoch. Die von dem herabdröpfelnden Wasser gebildeten Versteinerungen sind äußerst schön, und hängen von der Decke in der Form eleganter Draperie herunter, deren Falten denen gleichen, welche Bettdecken oder Tücher bilden, wenn sie an einem Zipfel in einem hohen Zimmer aufgehängt sind. Wenn man mit einem Stocke daran schlägt, so wird ein tiefer



höher Schall erregt, welcher in den Gewölken der Höhle widerhallt. In andern Theilen dieses Zimmers haben die Versteinerungen auf dem Boden ihren Anfang genommen, und sich in Pfeiler von ungleicher Höhe gebildet, deren Einige bis nahe die Decke berühren. Wenn man sich in einen entferntern Theil dieses Zimmers begeben, und jemand anders auf dieser Stelle bleibet, und eine brennende Fackel zwischen diesen Pfeilern herum bewegt, so stellen sich tausende phantastische Bilder dar, so daß man sich in jene Regionen der Unterwelt versetzt glaubt, wo man von Geistern und Ungeheuren an allen Seiten umgeben ist. Der Fußboden dieses Zimmers hat eine allmähliche Erhöhung von einem Ende bis zum andern, und erdigt sich in einen Wasserpfuhl, der auf einer Fläche mit dem zu liegen scheint, der am Ende des langen Ganges ist, und nach ihrer Lage zu schließen, haben sie sehr wahrscheinlich Gemeinschaft mit einander. Der Thermometer, den ich bei mir hatte, stand in dem entferntesten Theile der Kammer auf 55°. Von hier kehren wir zur Mündung der Höhle zurück, und als wir das Licht wieder erblickten, schien es wirklich, als wenn wir aus den höllichen Regionen kämen; denn unsere Gesichter, Hände und Kleider waren überall beschmutzt, weil jeder Theil der Höhle mit dem Ruse bedeckt war, welcher von den Fackeln herrührt, die so oft hinein gebracht wurden. Der Rauch von der Theerfackel ist besonders dick und schwer. Ehe diese Höhle viel besucht wurde, und die Seiten von Rauch geschwärzt waren, war, wie mich Einige der alten Einwohner versicherten, die Schönheit derselben sehr groß; denn die Versteinerungen an der Decke und an den Mauern sind alle von der todtblaffen Art.

### Der Foenwind.

(Aus ebendemselben.)

Es giebt mehrere Winde, die bloß an gewissen Orten wehen, und die sehr viel Merkwürdiges haben. Unter diese gehört auch der in der Schweiz bekannte und seiner nachtheiligen Wirkungen wegen gefürchtete Foenwind. Er ist ein Mittagswind, und seiner Wärme wegen besonders der Ebene von Altorf, wo er sich vorzüglich äußert, schädlich, indem er nicht nur ein plötzliches Schneeschmelzen veranlaßt, son-

dern auch Bäume und andre Früchte zu früh zur Zeitigung bringt. Vorzüglich aber haben die Einwohner von seinem Ungeßüm und von der Heftigkeit seines Zuges viel zu erdulden. So lange derselbe wehet, gehen sie mit dem Feuer überaus vorsichtig um; denn durch die Gewalt desselben wurde im Jahr 1693 in dem Flecken Altorf eine Feuerbrunst so weit verbreitet, daß 75 Häuser im Rauch aufgingen. Die Gewalt dieses Windes ist so groß, daß er Häuser umwirft, Dächer abdeckt, die größten Tannen mit ihren Wurzeln ausreißt und Felsen abbricht. Im Jahr 1705, in der Mitte des Octobers, richtete er besonders große Verheerungen an. Er hielt sowohl in den Thälern als auf den Bergen viele Tage nach einander an, beschädigte im Glarner Lande, im Kanton Uri, Bündten und im Liviner Thale eine große Menge Dächer, trug sie auf einigen erhabenen Gegenden ganz weg, und verursachte eine der fürchterlichsten Ueberschwemmungen.

Diese Ueberschwemmungen, deren traurigen Folgen die Schweiz schon so oft ausgesetzt gewesen ist, breiten sich von hier weiter aus. Vermittelt des Anwachses, den die Donau, der Rhein, die Rhone und der Tessin aus dem Schneeschmelzen erhalten, veranlassen sie in Deutschland, Italien, Holland, Frankreich große Ergießungen, von denen man kaum glauben sollte, daß der Foen auf den Alpen die einzige Ursache davon sey.

In dem Rheinwalde, einem Thale in Bünden, hat der Foen, welchen die Einwohner daselbst welschen Erwind nennen, die Eigenschaft, daß er bei sonst ganz heiter und heiterer Luft das bereits trocken gewordene Heu wiederum anfeuchtet, so daß es, ehe es eingefahren werden kann, von neuem wieder trocken muß. In dem Schamferthale hingegen, nicht weit von dem Rheinwalde, wird unter dieses Windes Herrschaft das Heu am trockensten eingebracht. Diese Eigenschaft, so sonderbar sie auch scheint, läßt sich leicht erklären, sobald man mit Schärfe in die Lage dieser beiden Gegenden in Betracht zieht. Der Foenwind löset hinten im Rheinwalde von den Schnee- und Eisbergen eine große Menge Wassertheils auf, und überziehet mit denselben das ganze von hohen Bergen rings umher eingeschlossene Thal, den Rheinwald. Wenn nun

dieser Wind in das Schamsferthal, welches sich in einer Richtung von Nordost nach Südwest erstreckt, eintritt, hat er bereits seinen Wasservorrath verloren und diese treckende Eigenschaft angenommen. Dergleichen Erscheinungen sind in der Schweiz überhaupt sehr häufig. So kommt der Nordwind frucht in das Schamsferthal, aber trocken in den Rheinwald.

Diejenigen Thäler, welche jenseit der höchsten Gebirge gegen Italien frei und offen stehen, haben einen weit wärmeren Sonnenwind, als diejenigen, welche die Berge liegen. Besonders

in Italien derselbe auf dem Zugersee, nicht dem Südwest, welcher der Wetterföhn genannt wird.

Am 2ten d. M. wurde meine Frau von einer gesunden Tochter glücklich entbunden, welches ich allen meinen Verwandten und Freunden hiermit ergebenst bezaunt mache. Breslau den 9. Dec. 1806

Wolffsteel v. Reichenberg, Leut. im Gren. Bat. v. Hahn.

In der privilegirten schlesischen Zeitungs-Expedition, Wilhelm Goetlieb Korn's Buchhandlung, ist zu haben:

- Die Atrolter, Tragödie. gr. 8. Leipzig. gebestet 1 Rthlr.
- Jon, die Schauspiel von A. W. Schlegel. gr. 8. Hamburg. geb. 1 Rthlr. 5 Sgr.
- Kallistr, Tragödie. gr. 8. Leipzig. geb. 1 Rthlr.
- Eurobrador, über die Liebe. Ein Buch für die Freunde eines schönen, gebildeten und glücklichen Lebens. Von F. Ehrenberg. gr. 8. Ebersfeld. geb. 1 Rthlr. 15 Sgr.
- Augusta, ein Roman aus der wirklichen Welt. 3 Thle. 8. geb. 2 Rthlr. 20 Sgr.
- Wittebach, J. H., Tod und Zukunft, in einer Anthologie von Aussprüchen älterer und neuerer Dichter und Philosophen. gr. 8. Leipzig. geb. 1 Rthlr. 23 Sgr.
- Eudocia, Gemahlin Theodosius des Zweiten. Eine Geschichte des fünfsten Jahrhunderts. Von der Verfasserin des Walthar von Rombarry, der Thella von Thurn, des Hermann von Hono u. a. m. 12 Thle. 8. Leipzig. geb. 1 Rthlr. 15 Sgr.
- Gesammelte Briefe von Julie. 12 Bd. 8. Leipzig. geb. 1 Rthlr. 15 Sgr.
- Jucunde von Caffei, eine Geschichte aus der Wendee. Nach dem Franz. von L. Th. Rosgarten. 2 Thle. 2te verm. Ausgabe. 8. Leipzig. geb. 1 Rthlr. 20 Sgr.
- Enslav Moraldino der edle Banditensohn, von Florabentl. 3 Thle. Neue Auflage. Mit Kupfern. 8. Wien. geb. 2 Rthlr. 25 Sgr.
- Weyer, C., unsere Kaufmannstöchter und Weiber, oder über deren Erziehung, häusliches und gesellschaftliches Leben, und den Einfluß, den sie auf Familien- und Handlungswohl haben. 2 Thle. Mit 1 Kupf. 8. Leipzig. geb. 3 Rthlr.
- Daniel, die Glückseligste und Unglücklichste ihres Geschlechts, oder wahre Lebens-, Liebes- und Leidensgeschichte einer in Deutschland sehr bekannten Dame; nebst der ausführlichen Beschreibung ihrer drei erlittenen Schiffsrücke, ihres Aufenthalts im Serail des Großsultans in Konstantinopel und ihrer zuletzt in Frankreich gehaltenen höchsten gerichtlichen Schicksale, bis zur Schlacht bei Austerlitz in Böhren. 8. Haag. geb. 1 Rthlr. 10 Sgr.
- Gesammelte Actenstücke und öffentliche Verhandlungen über die Verbesserung der Juden in Frankreich. 4 Hefte 8. Hamburg. 1 Rthlr.
- Bredesly, S., zwei Siege heil's Predigten. 8. Krakau. 8 Sgr.
- Cramer, die Leidenschaften. Eine Reihe dramatischer Gemälde. Nach dem Englischen von Johanna Baillie. 2 Thle. 8. Amsterdam. 4 Rthlr.
- Zuspiel des Terenz, in freier metrischer Uebersetzung. 2 Thle. 8. Leipzig. 2 Rthlr. 15 Sgr.
- Bilderbeck, L. F. v., die Liebe in Spanien, ein Lustspiel in 3 Aufzügen. 8. Leipzig. 20 Sgr.
- Chafespeare's Othello und König Lear, übersetzt von J. H. Voss. Mit 5 Comp. Actoren von 3 Acten. 8. Jena. 25 Sgr.
- Themiocles, Tragödie in 3 Aufzügen. 8. Leipzig. 1 Rthlr. 23 Sgr.



(Edictalektion.) Von der hiesigen Oberamts-Regierung wird auf Ansuchen des Officiärs Fißel der vor länger als 10 Jahren ausgetretene und seit der Zeit noch abwesende Gottlieb Benjamin Weber aus Rancan, Rimpfischen Kreises, wegen seines unbekanntem Aufenthalts hierselbst öffentlich vorgeladen, daß derselbe binnen 9 Monaten, und zwar vom 9. Juny d. J. an gerechnet, mithin längstens in termino praejudiciali den 11. März 1807 Morgens um 9 Uhr vor dem hierzu deputirten hiesigen Königl. Oberamts-Regierungs-Auscultator Mick im Oberamts-Hause allhier sich entweder persönlich oder schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugniß von seinem Leben und Aufenthalt versehenen zulässigen Bevollmächtigten ohnehin abmelden, über seinen gesetzwidrigen Austritt sich verantworten und sodann das Weitere, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen soll, daß derselbe in eine Geldstrafe von 50 Rthlr. und in die Bezahlung sämmtlicher Kosten verurtheilt werden wird. Wornach sich also der gedachte Abwesende zu achten hat. Sign. Breslau den 25. April 1806. Königl. Preuss. Resl. Oberamts-Regierung.

(Subhastation.) Breslau den 10. Nov. 1806. Von dem Fürstl. Stiffts-Gerichtsamt ad St. Matthiam wird das zu Cattern geistlichen Rathes sub No. 13 gelegene, von dem verstorbenen Bauer Simon Wanczek nachgelassene und auf 2532 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich gewürdigte Bauerguth im Wege der freiwilligen Subhastation, Behufs der Erbes-Auseinandersetzung, hiedurch öffentlich feilgeboren, und besth- und zahlungsfähige Kauflustige in dem auf den 29. Decbr. c. angeetzten einzigen veremtorischen Licitationst-Termine in der hiesigen Stifftsamts-Canzlei in Person zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, vorgeladen, wo sodann der Meist- und Bestbleibende nach eingegangener Genehmigung der Erben und Vormundtschaft den Zuschlag zu gewärtigen hat, auf spätere Gebote aber weiter nicht geachtet werden wird. Die Behufs der Information aufgenommene Taxe kann zu jeder Zeit in der Stifftsamts-Canzlei nachgesehen werden.

(Subhastation.) Auf Andringen eines Gläubigers subhastirt im Wege der Execution hiesiges Fürstl. Stiffts-Gerichtsamt das ohnfein Hennerdors Löwendingischen Kreises gelegene sogenannte Fäudental-Dainvorwerk, welches vom vorigen Besitzer No. 1800 im Erbe um 9700 Rthlr. angenommen und voriges Jahr, excl. des dazu gehörigen ansehnlichen Busches von schwarzem Holz, von den Gerichten zu Hennerdors auf 7975 Rthlr. 10 Sgr., den Ertrag zu 5 pCt. gerechnet, gewürdiget worden, sehr zu Bierangs Termin den 10. Dec. c., 10. Febr. und 10. April f. a., wo von der letztere veremtorisch ist, mit der Aufforderung an Kauflustige fest, an diesen Tagen, besonders dem letzten, an unserer gewöhnlichen Auktions-Stelle in Person zu erscheinen und des Zuschlags gegen das Meistgebot und dessen taugliche Sicherstellung gewärtig zu seyn. In eben dem Termine haben sich die Real-Präsenzkontra beim Verlust ihrer Ansprüche gegen den künftigen Besitzer des Fundi zu meiden. Stiffts-Verenthalt den 3. Dec. 1806.

Fürstl. Stiffts-Gerichtsamt.

Friedrich.

Entwelsch.

(Streifbrief.) Der eines Pferdes-Diebstahls halber arretirt gewesene hiesige Unterthan Joseph Pottsch ist gestern Nachmittags bei dessen Transportiren von Oppeln nach Kupp in dem Dorie Czarnowanz seinem Begleiter entstrungen. Derselbe ist mittelwüchsiger Statur, ohngefähr 2 bis 3 Zoll groß und 35 Jahre alt, bräunlichen Gesichts, trägt dergleichen verschmutzte Haare, und ist bei seiner gekrümmten Entwelschung in einen lichtblauwahren Mantel mit breitem Kragen, dunkelblaue schon abgetragene Weste und dergl. gelbiederne Beinkleider, ein Paar alte Strümpfe und Stiefeln gekleidet, auf dem Kopfe aber mit einem alten runden Huth versehen gewesen. Da nun an der Habhaftwerdung dieses Jaqustien sehr viel gelegen ist, so werden alle und jede hohe und niedere Obrigkeiten hiedurch geziemend ersucht, denselben im Betretungsfall so gleich ortretiren und ihn unter sicherer Verwahrung gegen Erkattung aller diesfälligen Kosten anhero transportiren zu lassen. Kupp den 2. Dec. 1806.

Königl. Preuss. Kommissar.

(Auctionsanzeige.) Mittwoch den 17. December c. s. früh um 9 Uhr sollen im gerichtlichen Auktions-Zimmer im Armei- und Arbeitshause verschiedene Manzen, Prättlose, Silber, Eisen, 3-ug, Beiten, Kleider, Meubles, worunter Sappas, Stühle, Secretaire, Inagl. 30 Stück 40ger Bäcker Luth, gegen gleich baare Zahlung in klingendem Courant verauctionirt werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird. Breslau den 8. Dec. 1806.

(Zu verkaufen.) In dem Kaufmann Epperschen Hause auf der Bütenergasse ist ein Restpferd, ein schwarzbrauner Engländer, zu verkaufen. Kaufsüchtige können es zu jeder Zeit sehen.

(Holzverkauf.) Da zur jetzigen Zeit die Meisten sich mit ihrem Winterholze versorgen, so machen Endesunterzeichnete hierdurch ergebenst bekannt, das alle Sorten von Brennholz um sehr billige Preise bei ihnen zu bekommen sind. Breslau den 4. Dec. 1806.  
Gebrüder Gottheiner.

(Zu verkaufen.) In No. 91 bei dem Bäcker Nimbach auf der Reuschengasse sind ganz gute eiserne Bretter um billige Preise zu verkaufen, und können täglich in Augenschein genommen werden.

(Zu verkaufen.) Frisch eingelegte Butter ist bei dem Kaufmann Thoransch auf der Nicolai-Gasse zu verkaufen.

(Predigtverkauf.) Künftigen Sonnabend den 13. December wird die vom Hrn. Dr. Gerhard am zweiten Advents-Sonntage (den 7. Dec.) gehaltene Amtspredigt, welche auf Verlangen zum Druck besördert worden, in der Stadtbuchdruckerei bei Graß und Barth, so wie bei dem Kunstk. Hrn. Wohl für 2 sgr. zu haben seyn.

(Aufforderung.) Die Inhaber der von dem Handlungshause Stephan Lärmann in Bremen an sie girirten Prima- oder Secunda-Wechselfrieße werden hiermit ersucht, sowohl beide vor der Bezahlung, als auch insbesondere die Prima vor deren Auslieferung gegen die Secunda bei den Gebrüder Hoffmann in Breslau vorzuzeigen, und die Namens-Unterschrift durch dieselben recognosciren zu lassen.

(Bekanntmachung.) Der deutsche Coffee oder Stellvertreter des indischen Coffee à 6 sgr., Eichel Coffee à 5 sgr., Möhren-Coffee à 5 sgr., Eichorien-Coffee mit Cacao à 4 sgr., ganz reine Eiche à 3 sgr. pro Pfund, desgl. auch schwarze Dinte, das Quart à 7 sgr., ist in der bekann-ten Gasse auf der Schmiedsbrücke sub No. 1821, Neu-Danzig gegenüber, zu haben.

(Bekanntmachung.) Allen mehren Blumenliebhabern mache ich hierdurch ergebenst bekannt, daß wieder blühende Ronarosen und immerblühende Rosenbüsche in Töpfen in dem Garten des Hrn. v. Sprockhoff und Hrn. Meyer in der Ohlauer Vorstadt zu Breslau zu haben sind beim

Gärtner Mohaupt.

(Bekanntmachung.) Verschiedene Sorten modern verfertigte Tischlerarbeit für Kinder zum Weihnachtsgeschenk sind zu haben in meinem Hause auf der äußern Nicolai-Gasse No. 159, dem goldnen Helm gegenüber.

F. S. Knebel, Tischler-Meister.

(Gefundene goldne Nadel.) Eine goldne Nadel mit acht Steinen ist gefunden worden. Derjenige, welcher sich als rechtmäßiger Eigenthümer derselben legitimiren kann, beliebe sich bei dem Goldarbeiter Wittmann, auf der Kiemerzeile, binnen 6 Wochen zu melden. Breslau den 6. Dec. 1806.

(Verlohrner Fudel.) Donnerstags als den 4. Decbr. ist ein geschornen weißer Schaaßfudel von mittelmäßiger Größe verlohren gegangen. Man ersucht hierdurch den ehelichen Finder, selbigen gegen ein Douceur in dem Ursuliner-Kloster hieselbst abzugeben.

(Nachricht.) Frischer marionirter Lachs, geräucherter Lachs, mar. Heringe, mar. Forellen, das Stück zu 3, 4, 5, 6, 8, 10 sgr., Sardellen-Salaten zu 20, 30, 40, 60 sgr. bis 3, 4, 5, 6 Rthlr., delicates stiekender und gepresser Kaviar zu 28 sgr., Braunschweig's Schlack, Reich-, Roth-, Zungen- und Salvelat-Würste, gelber und grüner Schwetzer-Käse, delicates Poterrier, die Bout. zu 18 sgr., engl. Ale, die Bout. zu 20 sgr., ist zu haben in der Weinhandlung bei A. C. Bucher auf der Ohlauer Gasse.

Diese Zeitung wird wöchentlich dreimal, Montags, Mittwochs und Sonnabends, zu Breslau in Witt. Gattl. Kerns Buchhandlung am Ring ausgegeben, und ist auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.